

11. Ist der Rechtsweg zulässig für eine Klage auf Entschädigung gegen eine Gemeinde, die darauf gestützt wird, daß der Kläger aus dem Besitz des ihm gehörigen Grund und Bodens zugunsten der Gemeinde durch die Polizeibehörde entsetzt worden ist?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 24. Januar 1908 i. S. Gemeinde N. (Bekl.) w. Ehel. B. (Kl.). Rep. VII. 299/07.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Im Jahre 1903 setzte die Gemeinde N. nach Maßgabe des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 die Fluchtlinie für die Dorfstraße in N. fest, an welcher ein den Klägern gehöriges Grundstück belegen ist. Danach fielen von dem Vorgarten oder Hofe dieses Grundstücks 14 qm in das zukünftige Straßenland. Am 17. März 1904 nahm der Gemeindevorsteher von N. eine schriftliche, von ihm und dem Kläger zu 1 unterzeichnete Verhandlung auf, in welcher dieser erklärte, daß er bereit sei, von dem ihm und seiner Frau gehörigen Grundstück eine Fläche von 12,50 qm Größe an die Gemeinde N. lasten- und schuldenfrei aufzulassen, wenn ihnen am Tage der lasten- und schuldenfreien Auflassung eine Grundentschädigung von 2 M für das Quadratmeter gezahlt werde. Die Gemeindevertretung beschloß am selbigen Tage den Anlauf der durch Vermessung festzustellenden Fläche für den Preis von 2 M für das Quadratmeter. Nach diesen Verhandlungen wurde der Baun des klägerischen Grundstücks zurückgesetzt. Demnächst setzten die Kläger den auf Grund der erwähnten Abmachung zurückgesetzten Baun wieder an die alte Stelle. Darauf erhielten sie eine polizeiliche Verfügung des Amtsvorstehers vom 27. Mai 1904, durch welche sie zur Entfernung des auf dem Bürgersteig errichteten Baunes aufgefordert, und

ihnen im Falle der Nichtbefolgung angedroht wurde, daß die Entfernung des Zaunes und die Herstellung des Bürgersteiges auf ihre Kosten durch Dritte erfolgen würde. Da sie dieser Aufforderung nicht nachkamen, bewirkte die Polizeibehörde die Entfernung des Zaunes und eröffnete dadurch den Bürgersteig auf der fraglichen Fläche wieder als öffentlichen Weg. Nunmehr beschritten die Kläger gegen die Gemeinde den Klageweg, indem sie behaupteten, daß die Beklagte eigenmächtig und unter gewaltsamer Wegnahme des ihr Grundstück einschließenden Zaunes von Seiten der Polizeibehörde die fraglichen 14 qm sich angeeignet habe. Sie verlangten daher von der Beklagten Bezahlung des zum Bürgersteige benutzten Landes und Schadenersatz, weil ihnen durch die Wegnahme des Vorlandes Wirtschaftsschwerungen entstanden seien. Die Beklagte wendete in erster Reihe ein, daß der Rechtsweg unzulässig sei, da es sich um Enteignung nach dem Fluchtliniengesetze handle, und nach § 14 dieses Gesetzes in Verbindung mit §§ 24 flg. des Enteignungsgesetzes zunächst für die Feststellung der zu gewährenden Entschädigung das Verwaltungsverfahren stattzufinden habe. Die erste Instanz hielt diesen Einwand für begründet und wies deshalb die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges ab. In der Berufungsinstanz änderten die Kläger ihr Vorbringen dahin, daß sie nunmehr als Schaden den Vermögensnachteil geltend machten, der ihnen dadurch entstanden sei, daß ihnen der Besitz der 14 qm entzogen wurde, und sie dadurch in ihrem Eigentum daran beeinträchtigt seien. Der Berufungsrichter erklärte den Schadenersatzanspruch der Kläger für die Zeit nach dem 27. Mai 1905 seinem Grunde nach für gerechtfertigt und verwies in diesem Umfange die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung über die Höhe des Anspruchs an das Landgericht zurück; im übrigen wies er die Berufung zurück.

Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen, aus folgenden Gründen:

Der Berufungsrichter hat die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges verworfen. Die Revision sucht darzutun, daß dies zu Unrecht geschehen sei; allein dieser Versuch ist vergeblich. Für die Beantwortung der Frage nach der Zulässigkeit des Rechtsweges kommt es nur auf die Behauptungen des Klägers, nicht auf deren Richtigkeit und Erweislichkeit an. Im gegenwärtigen Falle ist das Vor-

bringen des Klägers ein solches, daß es die Ansicht des Berufungsrichters über die Zulässigkeit des Rechtsweges rechtfertigt. Unstreitig sind die Kläger noch Eigentümer der streitigen 14 qm. Danach steht ihnen als Ausfluß des Eigentums auch an sich das Recht auf den Besitz dieser Fläche zu. Sie befanden sich auch in deren Besitz, sind daraus aber durch zwangsweise Ausführung der polizeilichen Verfügung vom 27. Mai 1904 entsetzt worden. Diese Besitzentziehung ist zugunsten der Beklagten erfolgt; die Anwendung des § 75 Einl. zum A.L.R. ist damit seinen allgemeinen Voraussetzungen nach gegeben. Es handelt sich hierbei übrigens nicht nur um eine vorübergehende Besitzentziehung; sondern die Kläger sind durch die polizeiliche Verfügung dauernd gehindert, Ansprüche auf Besitzeinräumung bezüglich der streitigen 14 qm gegen die Beklagte im Rechtswege geltend zu machen. Ob solche Ansprüche von ihnen mit Grund erhoben werden können, und ob sie durch verbotene Eigenmacht den Besitz erlangt hatten, aus dem sie durch die Polizeibehörde entsetzt wurden, ist für die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges gleichgültig. Die Bejahung dieser Frage ergibt sich ohne weiteres daraus, daß ein Anspruch aus § 75 a. a. D. von den Klägern geltend gemacht worden ist. Daß die Bestimmungen des Fluchtlinien- und Enteignungsgesetzes einem so begründeten Anspruch nicht entgegengesetzt werden können, ist von dem Berufungsrichter zutreffend dargelegt worden.“